

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Ethik**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Philosophie**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Ethik

vom Dezember 1994

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 26.10.1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Ethik.
Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3**Studiendauer**

Das Studium im Fach Ethik umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4**Ziele und Inhalt des Studiums**

(1) In diesem Studiengang sollen die Studierenden die zum Unterrichten des Faches Ethik an der Grundschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Sie sollen sich mit wichtigen Aspekten und Fragestellungen auseinandersetzen, die das Handeln des Menschen, das menschliche Leben und Zusammenleben und die Stellung des Menschen in der Welt, in Natur, Gesellschaft und Geschichte betreffen. Wesentliches Ziel ist, daß die Studierenden ihr eigenes Urteilsvermögen in bezug auf diese Fragen schärfen und verfeinern, um sich so eine eigene fundierte Sicht der Dinge erarbeiten und auf dieser Basis die Vermittlung ethischer Themen und Probleme im schulischen Unterricht gestalten zu können.

(2) Das Studium gliedert sich in die drei Studienbereiche '**Philosophie**' (mit den beiden Unterbereichen '*Allgemeine Philosophie*' und '*Philosophische Ethik*'), '**Religionswissenschaft**' und '**Didaktik des Ethikunterrichts**'.

1. Studienbereich **Philosophie**

1.1 Unterbereich *Allgemeine Philosophie*

Hier sollen die Studierenden überblickartige bzw. schwerpunktmäßige Kenntnisse über wichtige Themen, Texte, Begriffe und Methoden der Philosophie erwerben und lernen, damit argumentierend und interpretierend in angemessener Weise umzugehen.

Dieser Unterbereich ist seinerseits in zwei Rubriken gegliedert:

- (a) Einführung in die Philosophie
- (b) Philosophische Anthropologie.

1.2 Unterbereich *Philosophische Ethik*

Hier sollen die Studierenden gründliche Kenntnisse erwerben und lernen, sich über ethische und moralische Fragen begründete Urteile zu bilden.

Dieser Unterbereich ist seinerseits in zwei Rubriken gegliedert:

- (c) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie
- (d) Angewandte Ethik.

2. Studienbereich **Religionswissenschaft**

Hier sollen die Studierenden sich mit Grundlagen und Grundzügen des Christentums vertraut machen und schwerpunktartige Kenntnisse über die anderen Weltreligionen erwerben.

3. Studienbereich **Didaktik des Ethikunterrichts**

Hier sollen die Studierenden einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Richtungen und Konzeptionen der fachdidaktischen Diskussion gewinnen und in Grundzügen die Möglichkeiten und Mittel zur Gestaltung des Ethikunterrichts kennenlernen.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Diese verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken:
 1. Philosophie
 - 1.1 Allgemeine Philosophie
 - (a) Einführung in die Philosophie: **2 SWS**
 - (b) Philosophische Anthropologie: **2 SWS**
 - 1.2 Philosophische Ethik
 - (c) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie: **4 SWS**
(je zwei zu ‘Grundlagen der Ethik und Moralphilosophie’ und zur ‘Geschichte der Ethik’)
 - (d) Angewandte Ethik: **4 SWS**
 2. Religionswissenschaft: **4 SWS**
 3. Didaktik des Ethikunterrichts: **4 SWS**.
- (2) Das Studium umfaßt ein Grundstudium von vier Semestern mit insgesamt 12 bis 16 SWS und ein Hauptstudium von zwei Semestern mit den restlichen SWS (je nach dem: 4 bis 8).
- (3) Zu großen Teilen ist es der individuellen Planung und Entscheidung der Studierenden selbst überlassen, in welcher Reihenfolge sie innerhalb ihres Studiums die für die einzelnen Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen bzw. Semesterwochenstunden absolvieren. Jedoch sollte die Lehrveranstaltung (a) *Einführung in die Philosophie* nach Möglichkeit bereits im ersten Semester, spätestens jedoch im dritten Semester absolviert werden.
- (4) Neben dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum im Grundstudium und dem schulpädagogischen Praktikum im Hauptstudium ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters (2 SWS) während des Hauptstudiums zu absolvieren.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Für die 20 SWS gemäß § 5 Abs. (1) sind Teilnahmenachweise zu erbringen. Deren Ausstellung setzt die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Im Rahmen des Studiendeputats von 20 SWS sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie und Philosophischen

Ethik;

dieser hat die Form eines komplexen Leistungsnachweises, bestehend aus zwei

Teilleistungsnachweisen, einem zur Allgemeinen Philosophie, einem zur Philosophischen Ethik;

- ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Christentums;
- ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Ethikunterrichts.

- (3) Für die Verteilung der Leistungsnachweise auf Grund- und Hauptstudium findet § 5 Abs. 3 Anwendung. Bereits im Grundstudium müssen aber erbracht werden:
- *entweder* zwei der geforderten Leistungsnachweise nach eigener Wahl
 - *oder* ein Leistungsnachweis (zur Religionswissenschaft oder Didaktik) und ein Teilleistungsnachweis (zur Allgemeinen Philosophie oder Philosophischen Ethik)
 - *oder* die beiden Teilleistungsnachweise zur Allgemeinen Philosophie und Philosophischen Ethik.
- (4) Studienleistungen können nicht gleichzeitig sowohl für das Wahlfachstudium als auch für den Ethik-Studiengang anerkannt werden.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts für Philosophie berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Ethik zusammenhängen. Für Studienanfänger werden zu Beginn des Semesters Einführungsveranstaltungen angeboten.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts für Philosophie und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/Gr.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 ThVO/Gr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller

Rektor

Anlage

Studienverlaufsplan für das Lehramt an Grundschulen im Fach Ethik

Empfohlen wird folgender Studienverlauf, von dem jedoch Abweichungen möglich sind:

Grundstudium

1. Semester: Nach Möglichkeit Teilnahme an einer Einführung in die Philosophie; ggf. Teilnahme an ein bis zwei weiteren Lehrveranstaltungen der Studienbereiche
Philosophische Ethik und/oder Religionswissenschaft.
2. Semester: Teilnahme an der Lehrveranstaltung Didaktik des Ethikunterrichts 1; ggf. Teilnahme an ein bis zwei weiteren Lehrveranstaltungen.
3. Semester: Teilnahme an der Lehrveranstaltung Didaktik des Ethikunterrichts 2; ggf. Teilnahme an ein bis zwei weiteren Lehrveranstaltungen.
4. Semester: Teilnahme an so vielen Lehrveranstaltungen, wie nötig ist, um am Ende des Grundstudiums 12 bis 16 Semesterwochenstunden absolviert zu haben.

Leistungsnachweise im Grundstudium:

- entweder zwei der geforderten Leistungsnachweise nach eigener Wahl
- oder ein Leistungsnachweis (zur Religionswissenschaft oder Didaktik) und ein Teilleistungsnachweis (zur Allgemeinen Philosophie oder Philosophischen Ethik)
- oder die beiden Teilleistungsnachweise zur Allgemeinen Philosophie oder Philosophischen Ethik.

Hauptstudium:

5. und 6. Semester: Absolvierung der noch fehlenden Lehrveranstaltungen und Erbringen der noch fehlenden Leistungsnachweise; Teilnahme am fachdidaktischen Praktikum.